Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

Hassostick 104

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

PU-Dämmstoffkleber

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

C. Hasse & Sohn

Straße/Postfach

Sternstrasse 10

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-29525 Uelzen

Kontaktstelle für technische Information

www.hasse.info

Telefon / Telefax / E-Mail

0581 97353-0 / 0581 97353-2100 / E-Mail: mail@hasse.info

1.4 Notrufnummer

Informationszentrale gegen Vergiftungen Universitätsklinikum Bonn 0228 1924-0

Seite: 1 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 **Ersetzt Version:** 16-02-09



2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII:

Flam. Aerosol 1 · H222; Carc. 2 · H351; Akut. Tox. 4 · H332; STOT RE 2 · H373; Augenreiz. 2 · H319; STOT SE 3 · H335; Hautreiz. 2 · H315, Sens. Atemw. 1 · H334; Sens. Haut 1 · H317.

2.2 Kennzeichnungselemente Piktogramm / Gefahrensymbol:







Enthält Polymethlenpolyphenyldiisocyanat

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreizungen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen beim Einatmen.

Sicherheitshinweise / P-Sätze

/ F-Salze
Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten
Behälter steht unter Druck: Nicht Durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der
Verwendung.
Dampf/Nebel nicht einatmen.
Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.
Bei Exposition oder Unwohlsein: Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C
aussetzen.
Inhalt/Behälter an Hersteller/zuständige Stelle zurückführen.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

Klebstoff auf Polyurethanbasis, GIS-Code: PU70

3.1 Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Seite: 2 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 **Ersetzt Version:** 16-02-09



3.2 Gemische

Stoffname: Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

CAS-Nr.: 13674-84-5 EG-Nr.: 237-158-7

>1; <25 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akut. Tox. 4 · H302

Stoffname: Polymethylenpolypolyphenyldiisocyanat

CAS-Nr.: 9016-87-9

> 25

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Carz. 2 H351; Akut Tox. 4 H332; STOT wdh.2 H373; Augenreiz. 2 H319; STOT einm.3 H335;

Hautreiz. 2 H315; Sens. Atemw. 1 H334; Sens. Haut 1 H317

Stoffname: Propan

CAS-Nr.: 74-98-6 EG-Nr.: 200-827-9

> 1; <10 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Gas 1 · H220; Press. Gas - Verflüssigtes Gas · H280

Stoffname: Isobutan

CAS-Nr.: 75-28-5 EG-Nr.: 200-857-2

> 1; <10 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Gas 1 · H220; Press. Gas - Verflüssigtes Gas · H280

Stoffname: Dimethylether

CAS-Nr.: 115-10-6 EG-Nr.: 204-065-8

> 1; <10 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Gas 1 · H220; Press. Gas - Verflüssigtes Gas · H280

Stoffname: 1,3-Butadien CAS-Nr. : 106-99-0

> 0,1 %

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. <u>Erste-Hilfe-Maßnahmen</u>

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Verletzten an die frische Luft bringen Bei Atemschwierigkeiten: Arzt konsultieren.

Seite: 3 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 **Ersetzt Version:** 16-02-09



Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser spülen, bei andauernder Reizung Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser spülen, keine Neutralisationsmittel verwenden. Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser spülen, kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen

Trockene Kehle/Halsschmerzen, Husten, Reizung der Atemwege, Reizung der Nasenschleimhäute, Nasenlaufen. Folgende Symptome können später auftreten: Entzündung der Atemwege möglich, Lungenödem möglich, Atemschwierigkeiten.

Nach Hautkontakt

Prickeln, Reizung der Haut.

Nach Augenkontakt

Reizung des Augengewebes, Tränenfluß.

Nach Verschlucken

Keine relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Erkrankungen durch PMDI sind meldepflichtige Berufskrankheiten (BK-Nummer: 1315)

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: CO₂, Sand, Löschpulver, Wassersprühstrahl, Wassvollstrhl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid). Kann polymerisieren bei Temperaturanstieg. Bei Erhitzen: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: Aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen Sicherheitsabstand einhalten. Eindringen von kontaminiertem Löschwasser in Oberflächen, Grundwasser sowie die Kanalisation vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Seite: 4 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Motoren abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer, Funkenschlag vermeiden. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte verwenden.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut und Augen vermeiden Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Ungeschützte Personen fernhalten. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Kanalisation, in Gewässer, Boden und tiefer liegende Bereiche (Keller) gelangen lassen. Explosionsgefahr! Bei Eindringen Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen. Sammelgut an zuständige Stelle abgeben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung: Punkt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung Punkt 8. Informationen zur Entsorgung: Punkt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Von Zündquellen fernhalten-nicht rauchen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in Boden, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Haut-und Augenkontakt vermeiden. Verschmutze Kleidung sofort ausziehen. Verschüttetes Material sofort aufnehmen.

Seite: 5 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter/Gebinde gut verschlossen lagern. Behälter trocken bei Raumtemperatur lagern. Vor Hitze, Frost und direkter Sonneinstrahlung schützen.

Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, (starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

Lagerklasse: 2B

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien beachten. Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem technischen Datenblatt.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

EU

Stoffname: Dimethylether

Spezifizierung : Zeitlich gewichteter Expositionsgrenzwert 8 h

 $\begin{array}{ccc} \text{Wert:} & 1000 \text{ ppm} \\ & 1920 \text{ mg/m}^3 \end{array}$

Bundesrepublik Deutschland

Stoffname: Isobutan

Spezifizierung : Zeitlich gewichteter Expositionsgrenzwert 8 h

Wert: 1000 ppm

2400 mg/m³

Stoffname: Dimethylether

Spezifizierung: Zeitlich gewichteter Expositionsgrenzwert 8 h

Wert: 1000 ppm

1900 mg/m³

Stoffname: Propan

Spezifizierung: Zeitlich gewichteter Expositionsgrenzwert 8 h

Wert: 1000 ppm 1800 mg/m³

Stoffname: Isocyanate allgemein
Spezifizierung: AGW Kurzeitwert
Wert: 0,07 (-NCO) mg/m³

Stoffname: polymeres MDI (einatembare Fraktion)

Spezifizierung : Zeitlich gewichteter Expositionsgrenzwert 8 h

Wert: $0,05 \text{ mg/m}^3$

Seite: 6 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 **Ersetzt Version:** 16-02-09



8.1.2 Verfahren zur Probenahme

StoffnameTestNummerIsocyanateNIOSH5521IsocyanateNIOSH5522MethylenbisphenylisocyanateOSHA47

8.1.3 DNEL- und PNEC- Werte DNEL-Arbeitnehmer

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Schwellenwert Typ Wert

DNEL Akute systematische Wirkung, dermal 0,528 mg/kg bw/Tag

Akute systematische Wirkung, Inhalation 0,93 mg/m³

Systematische Langzeitwirkungen, dermal 0,528 mg/kg bw/Tag

Systematische Langzeitwirkungen, Inhalation 0,93 mg/m³

DNEL-Allgemeinbevölkerung

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Schwellenwert Typ Wert

DNEL Akute systematische Wirkung, dermal 0,264 mg/kg bw/Tag

Akute systematische Wirkung, Inhalation 0,23 mg/m³

Akute systematische Wirkung, oral 0,33 mg/kg bw/Tag Systematische Langzeitwirkungen, dermal 0,264 mg/kg bw/Tag

Systematische Langzeitwirkungen, Inhalation 0,23 mg/m³

Systematische Langzeitwirkungen, oral 0,33 mg/kg bw/Tag

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschrteibung.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Regegelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille mit Seitenschutz

Seite: 7 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: LDPE

Schichtstärke (mm): 0,025 mm Durchdringungszeit (min.): 10 min

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: LDPE

Schichtstärke (mm): 0,025 mm Durchdringungszeit (min.): 10 min

Anderer Hautschutz

Körperschutz: Geeignete langärmelige Schutzkleidung. Sicherheitsschuhe oder –Stiefel. Bei bestimmungsgemäßer Anwendung ist kein Körperschutz durch Vollschutz-Schutzanzug erforderlich.

Atemschutz

Bei guter Belüftung nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Gasfilter, Filtertyp A

Hitze- / Kälteschutz

Nicht erforderlich.

Explosionsgrenzen

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

S. Punkte 6. u. 7..

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform Aerosol.

Geruch Charakteristischer Geruch. Geruchsschwelle Keine Daten vorhanden.

Farbe Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt. Partikelgröße Keine Daten vorhanden.

Keine Daten vorhanden.

Entzündbarkeit Extrem endzündbares Aerosol. Log Kow Keine Daten vorhanden. Dynamische Viskosität Keine Daten vorhanden. Kinematische Viskosität Keine Daten vorhanden. Schmelzpunkt Keine Daten vorhanden. Siedepunkt Keine Daten vorhanden. Flammpunkt Keine Daten vorhanden. Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Daten vorhanden. Keine Daten vorhanden. Dampfdruck

Löslichkeit Wasser: Unlöslich, org. Lösungsmittel: Löslich

Relative Dichte 0,95 Absolute Dichte 950 kg/m³

Oberflächenspannung Keine Daten vorhanden. Zersetzungstemperatur Keine Daten vorhanden. Selbstentzündungstemperatur Keine Daten vorhanden.

Seite: 8 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: Hassostick 104
Erstellt am: 14.04.2014
Überarbeitet am: 06.02.2017
Gültig ab: 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



Explosionsgefahr Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung

gebracht wird.

Oxidierende Eigenschaften Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in

Verbindung gebracht wird.

PH Keine Daten vorhanden.

9.2 Sonstige Angaben

Keine relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann polymerisieren mit vielen Verbindungen, z. B. (starken) Basen und Aminen. Reagiert heftig mit manchen Säuren / Basen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

s. 10.1 bzw. 10. 3

10.5 Unverträgliche Materialien

s. 10.3, keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid). Bei Erhitzen: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid).

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Hassostick: Zum Gemisch keine experimentellen Daten vorhanden.

akute Toxizität

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat: Oral LD50 > 10000 mg / kg (Rat) Dermal LD50 >5000 mg/kg (Rabbit) Inhalation LD50 10-20 mg/ l Luft (Rat)

$$\label{eq:continuous} \begin{split} & \text{Tris}(2\text{-chlor-1-methylethyl}) \text{phosphat:} \\ & \text{Oral LD50 1011 - 1824 mg / kg (Rat)} \\ & \text{Dermal LD50} > 2000 \text{ mg/kg (Rabbit)} \\ & \text{Inhalation LD50} > 5 \text{ mg/ l Luft (Rat)} \end{split}$$

Seite: 9 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



Reizung

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat: Haut: Reizwirkung, Augen: Reizwirkung

Ätzwirkung

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat: Keine relevanten Informationen verfügbar

Sensibilisierung

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat:

Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang allergische Reaktionen auslösen.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat:

Bei längerer Exposition: Gefahr von Gesundheitsschäden beim Einatmen. Nach längerfristiger Exposition / Kontakt: Hautreizung / Entzündung.

Karzinogenität

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat:

Krebserregende Eigenschaften für den Menschen unklar. EG carc. cat.: 3; MAK – krebserzeugend Kategorie 4.

Mutagenität

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat:

Keine Auflistung in Mutagenitätsklasse (EG, MAK).

Reproduktionstoxizität

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat:

Enthält einen Stoff der MAK - Schwangerschaftsgruppe C.

12. <u>Umweltbezogene Angaben</u>

Hassostick: Zum Gemisch keine experimentellen Daten vorhanden.

12.1 Toxizität

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat:

Akute Toxizität Fische: LC50 56,2 mg/l (Brachydanio rerio) Akute Toxizität Wirbellose: EC50 65-335 mg/l (Daphnia magna)

Akute Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen: EC50 73 mg/l (Selenastrum capricornutum)

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat:

Akute Toxizität andere Wasserorganismen: LC50 > 1000 mg/l

Akute Toxizität Wassermikroorganismen: EC50 > 100 mg/l (Belebtschlamm)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit in Wasser:

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat:

OECD 301E: Modifizierter OECD Screening-Test: 14 % / 28 Tage

OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I): 0 % / 28 Tage

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat:

OECD 302C: <60 %

Seite: 10 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 **Ersetzt Version:** 16-02-09



12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine relevanten Informationen verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotential:

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Nicht restentleerte oder restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

08 04 09 (Klebstoff- und Dichtmasseabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) Die aufgeführte Abfallnummer gilt als Empfehlung aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produkts. Eventuell können bezogen auf die spezielle Verwendung und den möglichen Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine relevanten Informationen verfügbar

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Keine relevanten Informationen verfügbar

Seite: 11 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN-Nummer: 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR/RID/ADN

UN-Nummer: 1950

Offizielle Benennung für die Beförderung: Druckgaspackungen

Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 23 (RID)

Klasse: 2

Klassifizierungscode: 5F Verpackungsgruppe: Gefahrzettel: 2.1 Umweltgefahren:

Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe: Nein Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften: 190 Sondervorschriften: 327 Sondervorschriften: 344 Sondervorschriften: 625 Begrenzte Mengen (ADR):

Zusammengesetze Verpackungen: Bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe, ein Versandstück darf

nicht schwerer sein als 30 kg (Bruttomasse).

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

UN-Nummer: 1950

Offizielle Benennung für die Beförderung: Aerosols(IMDG)

Aerosols flammable (ICAO-TI/IATA-DGR)

Transportgefahrenklassen:

Klasse: 2.1

Verpackungsgruppe: Gefahrzettel: 2.1 Umweltgefahren: Marine pollutant: Nein

Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe: Nein Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften: 63 (IMDG) Sondervorschriften: 190 (IMDG) Sondervorschriften: 277 (IMDG) Sondervorschriften: 327 (IMDG) Sondervorschriften: 344 (IMDG) Sondervorschriften: 959 (IMDG)

Sondervorschriften: A145 (ICAO-TI/IATA-DGR) Sondervorschriften: A167 (ICAO-TI/IATA-DGR) Sondervorschriften: A802 (ICAO-TI/IATA-DGR)

Begrenzte Mengen:

Zusammengesetze Verpackungen: Bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe, ein Versandstück darf

nicht schwerer sein als 30 kg (Bruttomasse) (IMDG).

Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: Höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung: 30 kg G

(ICAO-TI/IATA-DGR)

Seite: 12 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse: 2

Klassifizierungscode: 5F

14.4 Verpackungsgruppe

Gefahrzettel: 2.1

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe: Nein.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

S. Punkte 6. u. 7..

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Vorschriften:

REACH Anhang XVII-Restriktion:

Enthält Komponenten, die den Beschränkungen im Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 unterliegen: Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat: Flüssige Stoffe oder Gemische die nach den Definitionen in der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/54/EG als gefährlich gelten.

Polymethylenpolyphenyldiisocyanat: Flüssige Stoffe oder Gemische die nach den Definitionen in der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/54/EG als gefährlich gelten.

Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) einschließlich der nachstehenden spezifischen Isomere: 4,4'-Methylendiphenyl-Diisocyanat, 2,4'-Methylendiphenyl-Diisocyanat, 2,2'-Methylendiphenyl-Diisocyanat

Propan: Stoffe, die gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hoch entzündlich eingestuft wurden und zwar unabhängig davon, ob sie im Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Isobutan: Stoffe, die gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hoch entzündlich eingestuft wurden und zwar unabhängig davon, ob sie im Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Dimethylether: Stoffe, die gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hoch entzündlich eingestuft wurden und zwar unabhängig davon, ob sie im Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Flüchtige organische Verbindungen: VOC: 20 %

Seite: 13 / 15

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017

Version: 16-02-09 Ersetzt Version: 16-02-09



Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

 $1\ ({\sf Einstufung\ wassergef\"{a}hrdend\ auf\ Komponentenbasis\ nach\ Verwaltungsvorschrift\ wassergef\"{a}hrdender\ Stoffe\ (VwVwS)\ vom\ 27.\ Juli\ 2005\ (Anhang\ 4))}$

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Propan: Klasse 5.2.5 Isobutan: Klasse 5.2.5 Dimethylether: Klasse 5.2.5

Weitere relevante Vorschriften

Keine relevanten Informationen verfügbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreizungen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen beim Einatmen.
a	· / D 0":

Sicherheitshinweise / P-Sätze

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten

P251 Behälter steht unter Druck: Nicht Durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der

Verwendung.

P260 Dampf/Nebel nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

P309+P311 Bei Exposition oder Unwohlsein: Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Seite: 14 / 15

Nr. 1907/2006

Version:

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hassostick 104

 Erstellt am:
 14.04.2014

 Überarbeitet am:
 06.02.2017

 Gültig ab:
 06.02.2017



16-02-09 **Ersetzt Version:** 16-02-09

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C

aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter an Hersteller/zuständige Stelle zurückführen.

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unseren Kenntnissen zum angegebenen Zeitpunkt. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender hat sich selbst davon zu überzeugen, daß alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch vollständig sind. Es wurden alle angemessenen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass dieses Sicherheitsdatenblatt und die darin enthaltenen Informationen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zum oben angegebenem Erstellungsdatum richtig sind. Es werden keine Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemacht.

Seite: 15 / 15